

# Staatsformen

- Republik: - Präsident (Staatsoberhaupt) wird für eine bestimmte Zeit gewählt
- Monarchie: - Erbrecht oder familiäre Verhältnisse  
- zeitlich unbegrenzt  
- verfügt über fürstliche Ehrenrechte  
- Unterschied zur Diktatur: Herrscher ist legal an sein Amt gekommen

Staatsziele der Bundesrepublik Deutschland (BRD): § 20 - 28 GG

- Republik
- Sozialstaat
- Demokratie
- Rechtsstaat
- Bundesstaat

## Regierungs- bzw. Herrschaftssysteme

- Diktatur/Tyrannie:
  - keine Kontrolle durch Staatsorgane
  - ohne verfassungsrechtliche Ermächtigung
  - keine Gewaltenteilung
  - meist nur durch Verfassungsbruch zustande gekommen
  - Willkürherrschaft
- Demokratie:
  - Volksherrschaft steht Gesamtheit des Volkes gegenüber (Wille des Volkes)
  - Ausprägung: Volksentscheid, Volksbefragung, Volk
- Unmittelbare Demokratie (spricht für sich):
  - Beispiel: Schweizer Kantone
- Mittelbare/parlamentarische Demokratie:
  - Volk wählt entscheidungstreffende Organe
  - Volksvertretung:
    - \* geht aus freier, gleicher und allgemeiner Wahl hervor
    - \* Parlament
  - Herrschaft der Mehrheit
  - Legitimation der Regierung durch die Mehrheit des Volkes:
    - \* Wahl des Bundestages (§ 38 Abs. 1)
    - \* Mehrparteiensystem (Art. 21 Abs. 1 Satz 2)

- \* Chancengleichheit der Parteien (Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 21 Abs. 1 Satz 1)
- Mehrheitsprinzip (auch in den Organen):
  - \* einfache Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit: Ablehnung)
  - \* qualifizierte Mehrheit (Mehrheit der Mitglieder des Parlaments)
  - \* 2/3 Mehrheit
- Prinzip der Gleichheit der Staatsbürger (Gleichheit der Stimmen)
- Garantie der politischen Grundrechte (Art. 5 und 8 GG)
- Minderheitenschutz
- weltanschauliche und religiöse Neutralität des Staates (Art. 4 Abs. 1-3, Art. 3 Abs. 3)

Die BRD ist eine parlamentarische Demokratie - Das Parlament überwacht und bestimmt die Regierung.

## Staatenverbindungen

- Personalunion:
  - gemeinsames Oberhaupt
  - lockerer Bund
  - nationale Unabhängigkeit
    - Commonwealth
- Realunion:
  - engere Verbindung
  - gemeinsame Behörden und Verwaltung
    - Österreich-Ungarn
- Staatenbund:
  - keine verbindlichen Rechtsnormen für die Mitgliedstaaten
    - Deutscher Bund
- Supranationale Organisation
  - treffen verbindliche Entscheidungen für die Mitgliedstaaten
    - Europäische Union
- Bundesstaat:
  - Gliedstaaten besitzen erhebliche Einschränkungen (Außenpolitik)
    - BRD, USA

# Bundesstaatsprinzip

- a) Homogenitätsklausel (Art. 28 Abs. 1, 3)
- b) Kompetenzklausel (Art. 30)
  - Staatsgewalt liegt grundsätzlich bei den Ländern (Art. 70 ff, Art. 80 ff)
- c) Kollisionsklausel (Art. 31)
  - „Bundesrecht bricht Landesrecht“
- d) Grundrechtsklausel (Art. 142)
  - „lex specialis“
- e) Normen bezüglich Stellung des Bundesrates (Art. 50 ff)

## Die Staatsorgane

### 1. Der Bundestag

#### *Allgemein:*

- Abgeordnete besitzen ein freies Mandat:
  - \* nur dem Gewissen unterworfen
  - \* Fraktionszwang
- Imperatives Mandat:
  - \* weisungsgebunden
  - \* nicht explizit im Grundgesetz erwähnt
- Legislaturperiode: 4 Jahre
- Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages
- Diskontinuität:
  - \* Mit Ablauf der Wahlperiode werden die alten Aufträge automatisch bedeutungslos

In diesem Zusammenhang: 5 Wahlgrundsätze (§ 38 GG)

- Mischung aus Persönlichkeitswahl- und Verhältniswahlrecht (1. und 2. Stimme)
- früher: d'Hondtsches System; wurde bis 1985 angewandt
- seit 1985: Hare-Niemeyer-System
- Überhangsmandate (selber nachlesen)

#### *Aufgaben des Bundestages:*

- Hauptfunktion: Gesetzgebung mit Initiativrecht (Art. 76 GG)
- Beratung und Beschließung von Bundesgesetzen (Art. 70 - 82 GG):
  - \* Zustimmungsgesetz
  - \* Einspruchsgesetz
- Mitwirkungsfunktion bei der Bestellung von Bundesorganen (Art. 63, 64):
  - \* Kurationsfunktion

- Bundesversammlung wirkt bei Wahl des Bundespräsidenten mit
- Kanzler muss Eid vor Bundestag schwören (Art. 64 Abs. 2)
- Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden von Bundesrat und Bundestag gewählt
- Bundestag bestimmt den Bundeshaushalt
- Bundestag übernimmt Kontrolle der Regierung; Kontrollrechte:
  - \* Petitionen
  - \* Zitierrecht (Art. 43 Abs. 1)
  - \* Wehrbeauftragten
- konstruktives/destruktives Misstrauensvotum (Art. 67):
  - \* konstruktiv: Stützen der Regierung
- Indemnität (Art. 46 Abs. 1)
- Immunität (Art. 46 Abs. 2)

## 2. Der Bundesrat

### *Aufgaben des Bundesrates:*

- Repräsentation der einzelnen Länder
- Zusammensetzung (Art. 51):
  - \* Bei Abstimmung können die Länder ihre Stimmen nur gleich abgeben (imperatives Mandat)
- Gesetzesinitiative (Art. 76 Abs. 1):
  - \* Einspruchsgesetz (kann es hemmen)
  - \* Zustimmungsgesetz (Ausnahme)
- Wahlrecht bei Verfassungsrichtern (Art. 61)

## 3. Die Bundesregierung

### *Allgemein:*

- Bundeskanzler und Minister (Art. 65 Abs. 1, 4)
- Spitze der vollziehenden Gewalt
- Wahl des Bundeskanzlers
- Minister werden vom Bundeskanzler vorgeschlagen und vom Bundespräsidenten akzeptiert

### *Aufgaben der Bundesregierung:*

- a) Kanzlerprinzip (Art. 65 Abs. 1, 4)
  - Richtlinienkompetenz:
    - \* Festlegung der Ziele
    - \* Abstecken eines Rahmens für Innen- und Außenpolitik
  - Treuprinzip
- b) Ressortprinzip (Art. 65 Abs. 2)
  - Jeder Minister muss sein Ressort selbstständig und eigenverantwortlich leiten
- c) Kollegialprinzip (Art. 65 Abs. 3, 4)
  - Bestimmte Angelegenheiten kann nur das gesamte Bundeskabinett beschließen
  - Bundeskanzler hat Ressortbestimmungsrecht

#### 4. Der Bundespräsident

##### *Aufgaben des Bundespräsidenten:*

- Bundespräsident ist oberstes Exekutivorgan (Art. 54 Abs. 1)
- Amtszeit: 5 Jahre (max. 10 Jahre)

#### 5. Das Bundesverfassungsgericht

##### *Allgemein:*

- setzt sich aus 2 Senaten a 8 Richtern zusammen (§ 14):
  - \* 1. Senat (Grundrechtsenat) - Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerden
  - \* 2. Senat (Staatsrechtsenat) - Organstreitigkeiten, Wahlprüfungsbeschwerden, Anklage gegen Präsidenten und Richter
- Richter werden von Bundestag und Bundesrat gewählt (§ 5)
- Amtszeit beträgt 12 Jahre; keine Wiederwahl möglich

##### *Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts:*

- Organstreitigkeiten
- Bund-Länder-Streitigkeiten
- Verfassungsbeschwerden
- konkrete Normenkontrolle (Richtervorlage)
- abstrakte Normenkontrolle

##### *Wie läuft ein Verfahren ab:*

- Senate werden nicht selbständig tätig; nur bei Anruf
- Es muss nicht über jede Verfassungsbeschwerde entschieden werden (Annahme)
- Es können einstweilige Anordnungen erlassen werden
- Sondervotum (individuelle Meinung niederlegen)
- Verbindlichkeit der Entscheidung für Gerichte, Länder, Behörden
- Wichtige Verfahren:
  - \* konkrete Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1)
  - \* abstrakte Normenkontrolle (Verfassungsorgan bittet um Überprüfung)

## Prinzipien des Rechtsstaates (Art. 28 Abs. 1)

##### Rechtsstaatsprinzip:

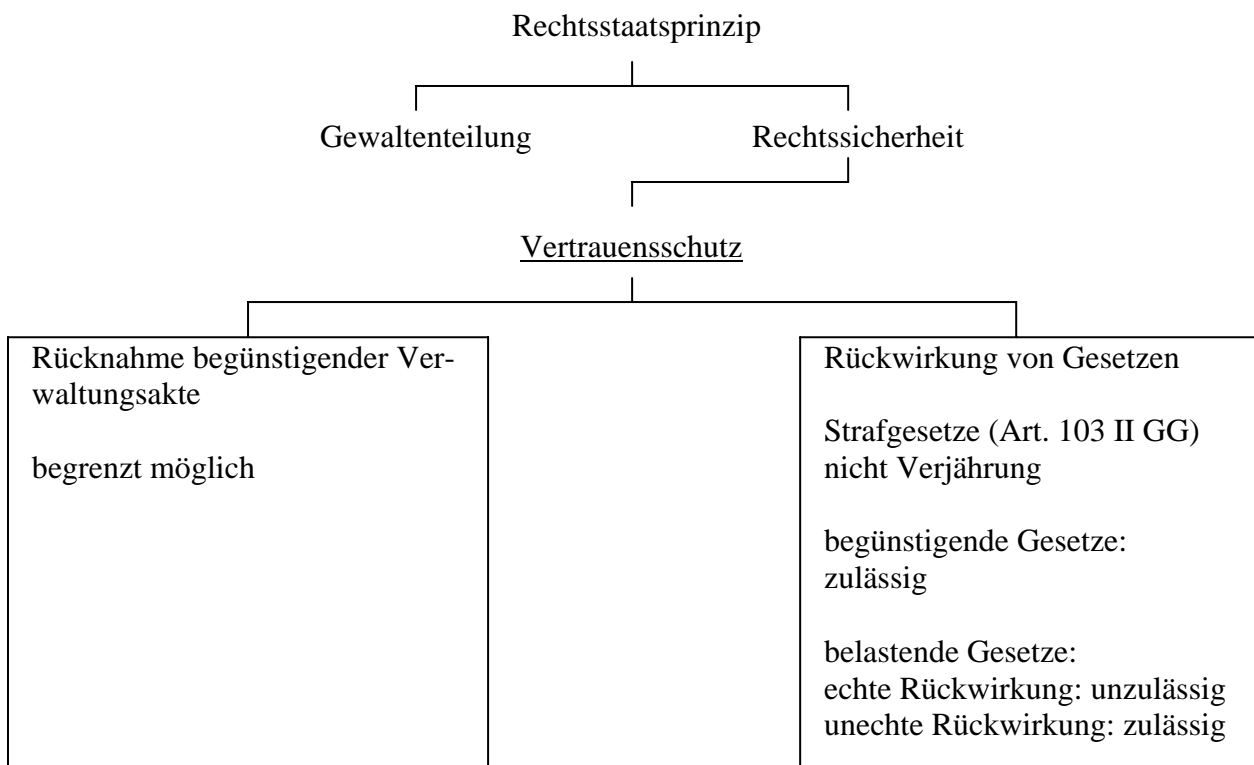
- \* keine Abschaffung möglich, selbst durch Verfassungsänderung nicht
- \* Staat stellt sich Rechtsordnung auf
- \* Rechtsstaat garantiert bestimmte rechtsstaatliche Grundsätze

##### Rechtsstaatliche Grundsätze:

- Gewaltenteilung (Art. 20 II GG)

- Bindung aller staatlichen Organe an die Verfassung (Art. 20 III GG)
- Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Art. 20 III GG)
- Richterliche Kontrolle von Akten der öffentlichen Gewalt (Art. 19 IV GG)
- Grundrechte (Art. 1-17, 101, 103, 104 GG)
- Bestimmtheit von Gesetzen und beschränkte Zulässigkeit ihrer Rückwirkung
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
  - \* Erforderlichkeit
  - \* Angemessenheit
  - \* Geeignetheit

Ergänzung zur Rechtsicherheit:



→ Strafgesetz: Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Tatbestandes

→ begünstigende Gesetze: Zum Vorteil des Bürgers

*Rückwirkung belastender Gesetze:*

a) Echte Rückwirkung

- greift in abgeschlossene bereits der Vergangenheit angehörende Tatbestände ein
- grundsätzlich verboten
- Ausnahmen:
  - \* Bürger musste mit Rückwirkung rechnen (vorläufige Gesetzgebung)
  - \* Geltendes Recht ist unklar und verworren
  - \* Nichtige Norm wird nachträglich durch eine gültige ersetzt
  - \* Zwingende Gründe des Gemeinwohls erfordern eine Rückwirkung (Volkswirtschaft, Volksgesundheit, Umweltschutz)

b) Unechte Rückwirkung:

- greift in gegenwärtige noch nicht abgeschlossene Sachverhalte ein
- Ausnahmen: Kein Fallgruppenkatalog
  - Eine unechte Rückwirkung ist verfassungswidrig, wenn sie in einen Vertrauensstatbestand eingreift UND die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für die Allgemeinheit das Interesse des Einzelnen am Fortbestand des bisherigen Zustandes nicht übersteigt (BVerfG)
  - Abwägung zwischen Wohl der Allgemeinheit und Vertrauen des Einzelnen

## Die Grundrechte

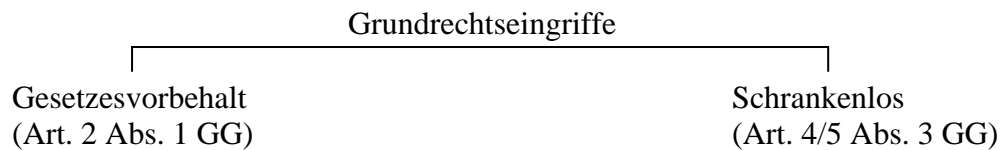
### 1. Arten der Grundrechte

1. Freiheitsrechte (Art. 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 GG)
  - Hauptzweck: \* Garantie der Freiräume der Bürger
  - \* Sichern Freiräume staatlicher Einflussnahme
2. Freiheitsähnliche Rechte (Art. 16, 17, 19 IV GG)
  - Sollen bestehende Rechte gegen den Staat sichern
3. Gleichheitsrechte (Art. 3, I-III, 33, 38 GG)
  - Jede Bürgerstimme zählt gleich viel
  - Nur bei sachlichem Grund ist Ungleichberechtigung möglich
4. Grundrechtsgleiche Rechte (Art. 93 I Nr. 4a GG)
5. Teilhaberechte (Art. 17, 19 IV, 103 I GG)
  - z.B. Petitionsrecht (Art. 17)

### 2. Funktionen der Grundrechte

1. Abwehrrechte („Freiheit vom Staat“)
2. Vornahmrechte („Freiheit durch den Staat“)
  - Staatliche Sorgspflicht, dass es zu keiner Verletzung des Grundrechts kommt (Art. 2 (2))
  - Staatliche Pflicht zur effektiven Gewährleistung der Grundrechte (Art. 19 (4), 101 GG)
    - \* Einrichtung von Institutionen
    - \* Zulassen von bestimmten Verfahren (Kriegsdienstverweigerung, Asylverfahren)
  - Teilhaberechte: Geben ausnahmsweise Anspruch auf Schaffung neuer Leistungsangebote
    - \* Grundrecht des Bürgers auf Teilhabe an staatlichen Leistungen
3. Mitwirkungsrechte
  - Direktes Mitwirkungsrecht: Wahlrecht (Art. 38 GG)
  - Indirektes Mitwirkungsrecht: Gründung einer Partei (Art. 21 GG)

### 3. Grundsätzliche Gliederung bei Grundrechten



→ Art. 2 Abs. 1 GG: Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit

- Schutzbereich:

\* Jeder ist frei zu tun und zu lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt

- Auffanggrundrecht

#### Ergänzung:

a) Art. 2 Abs. 1 GG

→ Schrankentrias/Triarvorbehalt

- Rechte anderer

\* „Das Rechtsgut des einen endet dort, wo das Rechtsgut des anderen beginnt“

- Verfassungsmäßige Ordnung

\* „Allgemeine Rechtsordnung“

- Sittengesetze

\* „Außerrechtliche Normen“

b) Art. 2 Abs. 2 GG

→ Freiheitsgrundrechte

- S. 1: Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit

\* Schwangerschaftsabbruch

\* Todesstrafe

\* Finaler Rettungsschuss

- S. 2: Freiheit der Person

\* Fortbewegungsfreiheit

- S. 3: Allgemeiner Gesetzesvorbehalt

\* Möglichkeit der Einschränkung: Untersuchung, Blutprobe

c) Art. 3 Abs. 1-3 GG

→ Gleichheitsgrundrechte

- Abs. 1: Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz

\* „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“

\* Sachlich rationaler Grund für die Differenzierung erforderlich

- Abs. 2: Spezielle Gleichheitsrechte

\* Rechtfertigung von Ungleichbehandlung aufgrund objektiver, funktioneller und biologischer Unterschiede

## **Prüfungsschema:**

### I. Ausgestaltung des Grundrechts

#### *a) Definition des Schutzbereiches*

- persönlicher Schutzbereich
  - \* Personen, die Träger des Grundrechts sind
  - \* Bürgerrechte stehen nur Deutschen zu (Art. 12 Abs. 1, Art. 116)
- sachlicher Schutzbereich
  - \* Festlegung, welche Tätigkeiten und Verhaltensweisen Träger des Grundrechts sind (Art. ...2 Abs. 2)
  - \* Spezielleres Grundrecht wird zuerst genannt

#### *b) Regelungsvorbehalt*

### II. Eingriff in das Grundrecht

#### 1. Schranke des Grundrechts

##### *a) explizite Schranke*

- Allgemeiner Gesetzesvorbehalt
  - Eingriff durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (Art. 2 (2) S. 3, Art. 8 (2))
  - förmliches Gesetz = Parlamentsgesetz
- Qualifizierter Gesetzesvorbehalt
  - Gesetz dient bestimmten Anforderungen (Art. 5 (2), Art. 11 (2))
  - nur bei drohender Gefahr
  - alle förmlichen Gesetze und andere Rechtsvorschriften
  - auch Satzungen und Gewohnheitsrecht

##### *b) immanente (ungeschriebene) Schranke (Art. 4/5 Abs. 3)*

- Nach herrschender Meinung sind sie kollidierende Interessen Dritter
- Andere mit Verfassungsrahmen ausgestattete Werte

#### 2. Legitimation des mit der grundrechtsbeschränkenden Maßnahme verfolgten Ziels

#### 3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- a) Geeignetheit der grundrechtseinschränkenden Maßnahme zur Verfolgung des angestrebten Ziels
- b) Notwendigkeit (Mittelwahl = geringstmöglicher Eingriff)
- c) Übermaßverbot (Verbot mit „Kanonen auf Spatzen zu schießen“ = Praktische Konkordanz, Wechselwirkung, Güterabwägung)

#### 4. Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG)

#### 5. Verbot des grundrechtsbeschränkenden Einfallsgesetzes (Art. 19 Abs. 1 GG)

#### 6. Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)